

# U3-Wegweiser



## **Haben Sie schon vergebens bei einer Kindertagesstätte Ihrer Wahl nach einem Platz nachgefragt?**

Wenn Ihnen hier kein Platz zur Verfügung gestellt werden konnte, wenden Sie sich an das Jugendamt; es ist verpflichtet für ihr Kind einen Platz in einer Kindertagesstätte entsprechend Ihren Bedürfnissen bereitzustellen.

## **Haben Sie beim Jugendamt einen Platz für Ihr Kind beantragt?**

Wenn das Jugendamt keinen Platz für Ihr Kind zur Verfügung stellen kann, dann lassen Sie sich das unbedingt schriftlich bescheinigen.

## **Haben Sie einen ablehnenden Bescheid erhalten?**

Sie haben Anspruch auf einen schriftlichen Bescheid (§ 33 Sozialgesetzbuch X); bestehen Sie darauf!

Nach Erhalt haben Sie die Möglichkeit, innerhalb 1 Monats Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht gegen diesen Bescheid einzulegen.

Dabei sind wir Ihnen gerne behilflich: Kommen Sie in unsere Sozialberatung – hier können Sie kostenlos eine anwaltliche Erstberatung erhalten.

## **Kommt für Sie auch eine ersatzweise Betreuung Ihres Kindes durch eine Tagespflegeperson in Frage?**

Wir sind Ihnen gerne bei der Vermittlung behilflich.

Die Mehrkosten für eine Tagespflegeperson können Sie gegenüber dem Jugendamt als Schadensersatzforderung geltend machen.

## **Erwägen Sie, Ihre Ansprüche an das Jugendamt gerichtlich geltend zu machen und es auf Bereitstellung eines Kita-Platzes und evtl. Schadensersatz zu verklagen?**

Wir stehen Ihnen in unserer Sozialberatung gerne beratend zur Seite und stellen Ihnen eine kostenlose anwaltliche Erstberatung und weitere anwaltliche Hilfen bereit.

## **Termin-Vereinbarung unter:**

**02204 29 19 114** (auch Anrufbeantworter)

**0177 285 25 29** (auch SMS)

Email an: [tschorny-prax@gmx.de](mailto:tschorny-prax@gmx.de)